

Satzung
zur Änderung der Satzung über die öffentliche
Bestattungseinrichtung der Gemeinde Weilersbach
vom 21.03.2024

Auf Grund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Weilersbach folgende

Satzung
zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der
Gemeinde Weilersbach vom 12.08.2010:

Artikel 1

Nach § 12 wird folgender § 12 a) eingefügt:

§ 12 a) Urnenerd- und Urnenröhregrabstätten

(1) Die Urnenerdgrabstätte hat ein Ausmaß von 1,20 m x 60 cm. In der Urnenerdgrabstätte können maximal 4 Verstorbene bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen bestattet werden.

Erst nach Ablauf der Ruhefrist ist eine Neubelegung dieses Grabteils möglich.

(2) In teilanonymen Urnenrohrgrabstätten können maximal 2 Verstorbene bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen bestattet werden.

Erst nach Ablauf der Ruhefrist ist eine Neubelegung dieses Grabteils möglich. Blumen oder sonstige Gestaltungselemente dürfen in diesem Bereich nicht abgelegt werden.

Auf einem errichteten Findling dürfen einheitlich gestaltete personalisierte kleine Gedenktafeln in vorgegebenem technischem und gestalterischem Rahmen angebracht werden. Die Anbringung erfolgt auf Antrag durch die Gemeinde gegen Kostenersatz.

(3) In einer Urnenradgrabstätte können in zwei Urnenröhren maximal 4 Verstorbene bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen bestattet werden.

Erst nach Ablauf der Ruhefrist ist eine Neubelegung dieses Grabteils möglich.

(4) Urnen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen.

Artikel 2

In § 16 wird nach Absatz 1 Nr. 3 folgende Nr. 4 angefügt:

- (4) Bei Urnenerdgrabstätten (§ 12 a (1)) Höhe 0,80 m
- (5) Bei Urnenradgrabstätten (§ 12 a (3)) Höhe 0,40 m kopfseitig als liegendes Grabmal

Artikel 3

In § 17 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

- (4) Die Cortenstahleinfassung der Urnenerdgräber ist zu belassen. Entfernung und Wiederanbringung bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

Artikel 4

In § 23 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

- (3) Die Ruhefrist für Aschenreste in Urnengräbern gem. § 12 a) dieser Satzung beträgt 15 Jahre.

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchehrenbach, 21.03.2024



Gemeinde Weilersbach

**Marco Friepes
Erster Bürgermeister**